Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)
der Grundig Business Systems GmbH & Co. KG nachfolgend „Anbieter“ genannt.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die Sie als (Geschäfts-) Kunde (B2B) mit uns als Anbieter (Grundig Business System GmbH) schließen. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jeweils zusätzlich die entsprechenden Geschäftsbedingungen der einzelnen Leistungsarten, die beauftragt/gekauft werden. Diese können insbesondere aber nicht ausschließlich Verkauf von Hardware, Softwareüberlassung, Dienstleistungen und Pflege von Software sein.

1. Vergütung, Zahlung, Leistungsschutz, Termine

1.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen des Anbieters berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

1.2. Der Anbieter kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert der Anbieter die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.

1.3. Werden Leistungen durch Personaleinsatz Vor-Ort erbracht, wird eine entfernungsabhängige Fahrtpauschale berechnet. Wenn zur Erbringung der Leistungen aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen Übernachtungen erforderlich sind, wird eine Übernachtungspauschale berechnet. Die Höhe der Pauschalen nach dieser Ziffer 1.3 sind auf www.grundig-gbs.com/reisekosten aufgeführt und jederzeit abrufbar.
Bei einer Absage eines vereinbarten Vor-Ort-Termins durch den Kunden, die weniger als 48 Stunden vor dem Termin erfolgt, oder bei Nichterscheinen ohne vorherige Absage, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Ausfallgebühr in Höhe etwaiger nicht mehr stornierbarer Reise- und Hotelkosten zu berechnen.

1.4. Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen.

1.5. Haben Anbieter und Kunde einen Ratenkauf vereinbart, ist die Vergütung ab Übergabe der Leistung in monatlichen Raten jeweils im Voraus bis zum dritten (3.) eines Kalendermonats in der im Vertrag bestimmten Höhe auf das dort angegebene Konto des Anbieters zu zahlen. Die Vergütung ist – unbeschadet etwaiger Verzugszinsen – nicht zu verzinsen. Der Kunde kann die Vergütung jederzeit vorzeitig tilgen. Gerät der Kunde mit einer Rate in Verzug, wird die gesamte restliche Vergütung sofort fällig. Dies gilt auch für Verzug mit einem Ratenteilbetrag.

1.6. Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 4.1 gilt entsprechend. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

1.7. Der Anbieter behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, berechtigte Mängeleinbehalte gemäß Ziffer 1.5. Satz 2 ff. werden berücksichtigt. Weiterhin behält sich der Anbieter das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

1.8. Der Anbieter ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann der Anbieter nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

1.9. Geben der Kunde oder dessen Abnehmer die Leistungen zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistungen kein Rücktritt des Anbieters, außer er hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch den Anbieter.

1.10. Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang ist dem Kunden nur als Wiederverkäufer und unter der Bedingung gestattet, dass dem Anbieter vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch den vorliegenden Vertragsabschluss seine künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an den Anbieter ab, der diese Abtretung hiermit annimmt.

1.11. Soweit der Wert der Sicherungsrechte des Anbieters die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Anbieter auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

1.12. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.

1.13. Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann der Anbieter vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalleistungen – deren Vergütung zu umfassen.

1.14. Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber dem Anbieter zu erfüllen, kann der Anbieter bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird den Anbieter frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

1.15. Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Anbieter die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

1.16. Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Anbieter innerhalb von sechs Wochen nach Auftragserteilung einen Termin zur Erbringung der beauftragten Dienst- oder Werkleistung sowie zur Inbetriebnahme gelieferter Hard- oder Software wahrzunehmen („Ausführungstermin“). Der Anbieter fordert den Kunden hierzu unter Angabe geeigneter Terminvorschläge auf.

1.17. Reagiert der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung gemäß Ziffer 1.16, setzt der Anbieter eine Nachfrist von einer Woche. Der Anbieter weist in der Nachfrist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 1.19 hin.

1.18. Schlägt der Kunde einen Termin vor, der außerhalb des in Ziffer 1.16 genannten Zeitraums von sechs Wochen liegt, gilt dies nicht als ordnungsgemäße Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht (abweichende Regelung bedürfen der Schriftform, siehe 1.21). Der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden unter Wahrung einer angemessenen Vorlauffrist von mindestens einer Woche einen verbindli-

chen Ersatztermin innerhalb des Sechs-Wochen-Zeitraums zu benennen. Widerspricht der Kunde dem Ersatztermin nicht innerhalb von drei Werktagen aus wichtigem Grund, gilt dieser als vereinbart.

1.19. Kommt ein Ausführungstermin innerhalb des in Ziffer 1.16 genannten Zeitraums aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht zustande, gerät der Kunde in Annahmeverzug.

1.20. Die Vergütung für die beauftragte Dienst- oder Werkleistung sowie für gelieferte Hard- oder Software wird spätestens mit Ablauf von sechs Wochen nach Auftragserteilung fällig. Der Anbieter ist berechtigt, hierüber Rechnung zu stellen, auch wenn die Leistung noch nicht erbracht oder die gelieferte Hard- oder Software noch nicht in Betrieb genommen wurde. Die Pflicht des Anbieters zur tatsächlichen Erbringung der Leistung sowie eine hierauf folgende Abnahme nach Maßgabe der ergänzenden Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen bleiben unberührt.

1.21. Von den Ziffern 1.16 bis 1.20 abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch den Anbieter.

2. Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten, Vertraulichkeit

2.1. Kunde und Anbieter benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Anbieter erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen (das können bedarfsweise auch Log-Dateien oder andere Dateien oder Informationen eines im Zusammenhang mit der jeweiligen Vertragsleistung eingesetzten IT-Systems sein) und nach Möglichkeit einen Remotezugang per Fernwartungssoftware auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters zur Verfügung steht.

2.3. Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch des Anbieters unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

2.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten (etwa Hardware, Software) sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.

2.5. Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben und möglichst eine Reproduzierbarkeit des Mangels erlauben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren des Anbieters verwendet.

2.6. Der Kunde wird den Anbieter bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche des Anbieters gegen Vorlieferanten.

2.7. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung.

2.8. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

2.9. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

3. Störungen bei der Leistungserbringung

3.1. Wenn eine Ursache, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

3.2. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Anbieter auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

3.3. Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung des Anbieters vom Vertrag zurücktreten und oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen des Anbieters innerhalb angemessen gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde dem Anbieter den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

3.4. Gerät der Anbieter mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters beruht.

3.5. Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung vom Anbieter zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung.

4. Sachmängel und Aufwendungsersatz

4.1. Der Anbieter leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

4.2. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

4.3. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 6 ergänzend.

4.4. Die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

4.5. Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch den Anbieter führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

4.6. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

4.7. Der Anbieter kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit

4.7.1. er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder

4.7.2. eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder

4.7.3. zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch Ziffern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 5.3) anfällt.

5. Rechtsmängel

5.1. Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Anbieter nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung, unverändert eingesetzt wird.

5.2. Der Anbieter haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ziffer 4.1 Satz 1 gilt entsprechend.

5.3. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Anbieter. Der Anbieter und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

5.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Anbieter angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

5.5. Werden durch eine Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

5.5.1. dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder

5.5.2. die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder

5.5.3. die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Anbieter keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.
Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

5.6. Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 4.3. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 6 ergänzend, für zusätzlichen Aufwand des Anbieters gilt Ziffer 4.6 entsprechend.

6. Allgemeine Haftung des Anbieters

6.1. Der Anbieter haftet dem Kunden stets

6.1.1. für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

6.1.2. nach dem Produkthaftungsgesetz und

6.1.3. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

6.2. Der Anbieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.3. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

6.4. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Qualität der durch unsere Software erzeugten Inhalte, insbesondere bei Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Der Nutzer ist verpflichtet, die erzeugten Inhalte eigenverantwortlich zu überprüfen und für den beabsichtigten Zweck zu verifizieren. Soweit unsere Leistungen KI-Systeme im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) umfassen, weisen wir darauf hin, dass der Nutzer die sich aus der KI-Verordnung ergebenden Pflichten, insbesondere bei Hochrisiko-KI-Systemen, eigenverantwortlich zu beachten hat. Wir werden den Nutzer über die Klassifizierung des KI-Systems und die sich daraus ergebenden Pflichten informieren. Bei KI-Systemen, die in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fallen, stellen wir die erforderlichen CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen bereit.

6.5. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 50.000. Für die Verjährung gilt Ziffer 4.2 entsprechend. Die Vertragspartner können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung, üblicherweise gegen eine gesonderte Vergütung, schriftlich vereinbaren. Vorrangig ist eine individuell vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß Ziffer 6.1.2 bleibt von diesem Absatz unberührt.

6.6. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung des Anbieters wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schadens- und Aufwendungsersatz unabhängig vom Rechtsgrund insgesamt begrenzt auf den in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß Ziffer 6.1.2 bleibt von diesem Absatz unberührt.

6.7. Aus einer Garantieerklärung haftet der Anbieter nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 6.2.

6.8. Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Anbieters vereinbart ist.

6.9. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gelten Ziffern 6.1 bis 6.7 entsprechend. Ziffern 3.4 und 3.5 bleiben unberührt.

7. Haftung des Anbieters als Vertreiber für Produkte eines Drittanbieters

7.1. Der Anbieter vertreibt Software eines Drittanbieters (nachfolgend "Hersteller"). Die Verantwortung für die Funktionalität und Mängelfreiheit der Software liegt vorrangig beim Hersteller. Soweit Software als Produkt im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/2853 gilt, haftet der Hersteller für Produktfehler. Der Anbieter weist darauf hin, dass Software – einschließlich KI-Systeme – unter die erweiterte Produkthaftung fällt. Soweit der Anbieter Open Source Software weitergibt, weist er darauf hin, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen von der Produkthaftung ausgenommen ist.
7.2. Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Nutzung oder Anwendungsfehler seitens des Kunden entstehen, es sei denn, der Anbieter hat diese Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht. Ebenso wird keine Haftung für Schäden übernommen, die durch äußere Einflüsse entstehen (z. B. Netzwerkausfälle, Inkompatibilitäten mit anderen Geräten oder Systemen).
7.3. Mängelansprüche des Kunden richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers, sofern der Anbieter keine abweichenden Zusagen gemacht hat.
7.4. Nach Durchführung einer durch den Anbieter angebotenen Schulung zur ordnungsgemäßen Nutzung der Software geht die Verantwortung für die korrekte Anwendung der Software auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Anbieter keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße oder fehlerhafte Nutzung seitens des Kunden verursacht werden.

8. Datenschutz

8.1. Grundsätzlich gelten die Datenschutzbestimmungen des Anbieters (https://www.grundig-gbs.com/datenschutz/).

8.2. Sollten darüber hinaus zusätzliche datenschutzrechtliche Vereinbarungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten notwendig sein (z.B. Vertrag zur Auftragsverarbeitung – AVV), wird der Kunde diese mit dem Anbieter abschließen.

9. Sonstiges

9.1. Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

9.2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.3. Der Anbieter erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

9.4. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des Anbieters unter Verzicht auf AGB des Kunden.

9.5. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Anbieter sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB des Anbieters.

9.6. Der Kunde willigt in die Übertragung der Pflichten des Anbieters aus diesem Vertrag auf in Deutschland ansässige qualifizierte Dritte ein, soweit dem Kunden dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist.

9.7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden.

9.8. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.